



II-2940

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.546-9b/73

1384 /A.B.

zu 1352 /J.

Präs. am 27. Aug. 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010

W i e n

Betrifft: Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. HAUSER und Gen.  
(Z. 1352/J-NR/1973).

Die mir am 5.7.1973 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1352/J-NR/1973, betreffend die Anklagevertretung im Strafverfahren vor den Bezirksgerichten, beantworte ich wie folgt:

"Zu den Fragen 1., 5. und 7:

Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage der Abg. Dr. Hauser u. Gen., Z. 1252/J-NR/1973, angedeutet wurde, ist die Gewinnung von etwa 100 qualifizierten Fachkräften für die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten angesichts der derzeitigen Lage auf dem Arbeitsmarkt gewiß nicht einfach. Das Bundesministerium für Justiz hofft jedoch, mit den in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 angeführten Maßnahmen das erforderliche Personal zu gewinnen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits die Oberstaatsanwaltschaften um Bericht ersucht, wie viele Bedienstete zur Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei jedem größeren Bezirksgericht benötigt werden sowie darüber, ob und in welchen Fällen mehrere Bezirks-

gerichte von e i n e m staatsanwaltschaftlichen Bediensteten betreut werden könnten. Außerdem wurden die Oberstaatsanwaltschaften um Bericht ersucht, wie viele Bedienstete insgesamt erforderlich sind, um in ihren Bereichen die Anklage vor den Bezirksgerichten zu vertreten.

Weiters hat das Bundesministerium für Justiz die Präsidenten der Oberlandesgerichte um Bericht ersucht, ob und in welcher Anzahl Bedienstete der VerwGr. C (EntlGr. c) für die Vertretung der Anklage beim Bezirksgericht zur Verfügung gestellt werden können. Gegebenenfalls sind die in Betracht kommenden Bediensteten von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu befragen, ob sie bereit wären, nach einer entsprechenden Einschulung im künftigen Strafrecht und bei Beamten nach Ablegung einer Fachprüfung die staatsanwaltschaftlichen Agenden beim Bezirksgericht zu übernehmen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte wurden ferner ersucht, alle jene Beamten und Vertragsbediensteten, die mit Ablauf des Jahres 1973 in den dauernden Ruhestand treten werden bzw. deren Dienstverhältnis mit Ablauf des Jahres 1973 enden wird, einzuladen, sich um die Funktion eines öffentlichen Anklägers beim Bezirksgericht zu bewerben. Die Weiterbeschäftigung dieser Bediensteten als Vertreter der Anklage beim Bezirksgericht könnte nach entsprechender Einschulung im kommenden Strafrecht auf Grund von Sonderverträgen erfolgen.

Ebenso wurde an das Bundesministerium für Inneres das Ersuchen gerichtet, alle jene Bediensteten im Sicherheitsdienst (Polizei- und Gendarmeriebeamte), die mit Ablauf des Jahres 1973 in den dauernden Ruhestand treten werden, zu befragen, ob sie bereit wären, die Funktion des öffentlichen Anklägers beim Bezirksgericht unter den obigen Voraussetzungen auszuüben.

-3-

Schließlich ist das Bundesministerium für Justiz an das Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen herangetreten, durch eine Novellierung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, beim Dienstzweig 82 "Fachdienst bei Gericht" eine Dienstprüfung für den Bezirksanwalt oder einen eigenen Dienstzweig mit entsprechender Fachprüfung vorzusehen.

Zur Frage 6:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.) ist nicht auf Grund des § 448 StPO, sondern auf Grund des Art. IX des Einführungsgesetzes zur österreichischen Strafprozeßordnung 1945, A.Slg. Nr. 1, erlassen worden. Gleichwohl ist die in der Anfrage getroffene Annahme richtig, daß die den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Bezirksgerichten betreffenden Teile der StaGeo. nach grundlegender Änderung der Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten nicht unverändert bleiben können. Die zu ändernden Bestimmungen der StaGeo. zerfallen in mehrere Gruppen. Die erste Gruppe umfaßt dienstrechtliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes in geeigneter Form neu zu erlassen sein werden; so insbesondere die §§ 46 bis 55 StaGeo. Eine zweite Gruppe betrifft Bestimmungen für den staatsanwaltschaftlichen Dienst selbst. Soweit diese Vorschriften normativen und nicht bloß unterrichtenden Charakter haben, werden sie weitgehend durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung überflüssig. Es wird noch zu prüfen sein, ob sie in eine allenfalls zu schaffende "Dienstinstruktion" für die Bezirksanwälte aufgenommen werden sollen. Eine dritte Gruppe befaßt sich mit dem Verhältnis der staatsanwaltschaftlichen Organe zu den übergeordneten Staatsanwaltschaften und mit der Aktenführung. Diese Vorschriften über den inneren

Dienst können jederzeit auch erlaßmäßig geschaffen oder geändert werden. Eine vierte Gruppe schließlich umfaßt Bestimmungen, die dadurch gegenstandslos werden, daß die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten künftig von beamteten Organen der Staatsanwaltschaften ausgeübt werden soll."

22. August 1973

Der Bundesminister:

*Bjanda*